

390
6

12.

F.H. 128
24.

II
68

Reichs-Hof-Raths-
CONCLUSUM.



Verhandlungen
MUSULMANISCHER





Lunæ 3. Decembr. 1736.

Münz- Wesen im Reich betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Sero Kayserl. Majestät haben gehorsamsten
Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten
allergnädigst approbiret, deme zu Folge

Fiat Rescriptum an den Herren Chur-Fürsten zu Bayern des Inhalts: Ihre
Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst vorgegetragen worden, wie er der Herr Chur-
Fürst gegen Ihre Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Stadt
Augsburg, nachdem dasiger Magistrat das unter verschiedenen Fürsten und Ständ-
ten des Schwäbischen Creyses verglichene Provisional-Devaluations-Patent, und
Schema öffentlich affigiren lassen, in allen seinen des Herrn Chur-Fürsten der Stadt
nahe gelegenen Land- und Pfleg-Gerichten, Befehl und Veruff publiciren lassen,
aus denen Chur-Bayerischen Landen, weerer einiges Getreid, noch Holtz zum Ver-
kauff in die Stadt Augsburg mehr zu führen, sondern es solten fünffughin die Ein-
wohner der Stadt Augsburg gehalten seyn, wann sie sich mit dergleichen versehen
wolten, nach Friedberg und Lechhausen zu gehen, jedoch das an beyden Orten nicht
anders, als in dem nemlichen devaluirten Werth das von dem Herrn Chur-Fürsten
ausgemünzte Geld von denen Augspurgern angenommen, auch sonst alle Bezah-
lung in das Chur-Bayerische nicht anders, als nach diesem devaluirten Werth aus
gedachter Stadt errichtet werden solle.

Hingegen was aus dem Chur-Bayerischen Landen an die Augspurgische Bür-
ger und Einwohner zu bezahlen sey, solte in solchem Geld, und zwar nach dem von
dem Herrn Chur-Fürsten gefegren vollen Werth bezahlet werden, welches alles
auch von Ihme dem Herrn Chur-Fürsten in einem Schreiben vom 3. Novembr. a. c.
dem Stadt-Magistrat zu Augsburg mit noch weitern fünffstigen Bedrohungen in des-
nen schärfsten Terminis bekant gemacht worden sey; Nun könne dem Herrn Chur-
Fürsten nicht unbekant seyn, was zuorderst in Ihrer Kayserlichen Majestät Capi-
tulation, wie auch in denen vielfältigen Münz-Edicten und andern Reichs-Cap-
tulationen

sungen so wohl wegen Ausprägung der zu leichten und geringhaltigen Münzen, als auch solcher höchst verdornten Bergewaltungen eines Reichs-Mit-Standes versehen sey, wie nicht weniger, was Ihre Kayserl. Maj. den 13. Junij a. c. an Ihn dem Herrn Chur-Fürsten seiner geschlagenen geringhaltigen Münzen halber Reichs-väterlich ergehen lassen, und zu Abstellung dieses Mißbrauchs, wie auch zur Devaluation der bereits geschlagenen schlechten Geld-Sorten ihn geretheich ermahnet. Ihre Kayserl. Majestät hätten sich also nit versehen, daß ein so vornehmer Chur-Fürst des Reichs (der als Creyß-Director in Verfolg der ergangenen Münz-Edicten der erste seyn sollte, solche unverantwortliche, und dem ganzen teutschen Vaterland bey nahe mehr als ein öffentlicher Krieg: ruinoso und schädliche Mißbräuche in Münz-Wesen so gleich Executivè zu verhindern, und gegen die Ubertreter Reichs-Constitutions-mäßig zu verfahren) doch selbst allen Reichs-Satzungen und Kayserl. Abmahnungen entgegen zu einer Zeit, da das ganze Reich über den unerschwinglichen Schaden dieser schlechten Gold- und Silber-Münze klage, noch fortfahren, und weder die geringhaltige Ausmünzungen einstellen, noch die bereits aus geprägte nach dem Reichs-Fuß devaluiren wolte, sondern über das noch sich unternehme, ein im Heil. Römischen Reich schwerlich in solchem Fall erhörte Bedrückung, Bergewaltung eines schwächern Reichs-Mit-Standes aus keiner andern Ursache zu begeben, als daß dieser ein in dem Schwäbischen Creyß von denen in die verbottene Ausmünzung nicht mit verwickelten sämtlichen Creyß-Ständen denen Reichs-Satzungen und der Obsequanz im Reich gemähes provisionale auch seines Orts beobachtet und das Devaluations-Patent, jedoch bis ein anderes durch einen Reichs-Schluss, oder aber durch die drey correspondirende Creyße verordnet werde, publiciren lassen. Ihre Kayserl. Majestät könnten also sein des Herrn Chur-Fürstens gegen die Stadt Augspurg erlassene Verordnung nicht anders als der Ruhe und Frieden im Heil. Römischen Reich zuwider lauffendes und höchst unjustificirliches und sträfliches Unternehmen ansehen, da die anbefohlene Sperrung der Holz- und Getreid-Einfuhr in die Stadt bey nahe eben die Wirkung habe, welche ein Bloquade derselben verursachen könnte, sonderlich da der Einkauf dieser zum menschlichen Leben so nöthigen Dinne zu Friedberg und Lechhausen durch die hinu gefeste Reichs-Satzungen widrige Bedingnus ebenfalls unmbglich und unpracticable gemacht werde. So wenig nun Ihre Kayserl. Majestät die Reichs-Constitutions-mäßige Regulierung des Commercii einem Standt des Reichs in seinen Landen einzuschranken verlangten; so wenig könnten sie auch zugeben, daß der Herr Chur-Fürst, da er obnedem in Ausprägung der geringhaltigen Münz-Sorten in re illicita verliere, zu Unterdrückung und Bergewaltung eines unthutigen, und nach seinen Pflichten handelnden Reichs-Mit-Standes unerlaubte Poenal-Verordnungen wegen Zu- und Ausfuhr der naturalien aus seinem Lande ergehen lasse, welche über das mit bedrohlichen Schreiben an dem ihme auf seine Weiß und Wege unterworfenen Magistrat der Kayserl. Reichs-Stadt Augspurg begleitet, und darinnen vore Zukunftige noch schärffern Thathandlungen angedrohet worden, eben als wann es im Teutschland so weit gediehen wäre, daß weder Geseß, noch Recht, noch Gerechtigkeit mehr gelten, und beobachtet werden solte, es sey noch nicht erhört worden, daß ein Stand des Reichs, der sich verleiten lassen, gegen die klare Reichs-Satzungen unter dem vorgeschriebenen Reichs-Fuß zu münzen, sich noch dazu unterfangen hätte, seine Reichs-Mit-Stände zu zwingen, daß sein zu leicht haltiges Geld in dem von ihme eigenmächtig gesetzten höhern Valore angenommen, hingegen aber dasselbe nach dem devaluirten Valore an seine Unterthanen und nicht höher ausgezahlt werden solle, Ihre Kayserl. Majestät könnten also Krafft Dero obhabenden Obrist-Richterlichem Amts nicht anders, als alles dasjenige, was er der Herr Chur-Fürst gegen besagte Stadt Augspurg vorgenommen, hiermit assiren und annulliren, auch ihme hierdurch gemessen und ernstlich anbefehlen, nicht nur die Einfuhr von Holz und Getreid in die Stadt Augspurg unverbindert, so, wie es vor seiner un-justificirlichen Verordnung gewesen, wieder frey zu lassen, auch darbey denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Augspurg, der von ihme geringhaltig geschlagenen Münzen halber, nichts aufzubürden, und solche in Handel und Wandel zwischen seinen Unterthanen und denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Aug-

Augsburg nach dem devaluirten Valore gelten zu lassen, und künftighin von allen weiteren Bedrückungen und Tharhandlungen gegen diese Stadt sich zu enthalten, sondern auch fogleich alle Ausmünzung der geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen abzustellen, und die bereits geschlagene ebenmäßig auf den von dem Schwäbisch- und Fräncischen Creys beliebten Devaluations-Fuß ad interim, und bis durch einen Reichs-Schluss alles völlig reguliret worden, zu setzen: als widrigen Falls Ihre Kayserl. Majestät sich im Gewissen verbunden erkennen, nicht länger zuzusehen, sondern in confirmat Dero Wahl-Capitulation und Reichs-Sayungen gegen ihm den Herrn Chur-Fürsten alle diejenige Mittel vorzukehren, welche zur Abwendung solcher unerhörten Thätlichkeiten im Reich, und gegen die Mißbrauche im Münzen so häufig und vielfältig verordnet sind. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät, wie alles dieses von ihm dem Herrn Chur-Fürsten befolget worden sey, in Zeit zweyer Monathen seine Anzeige so gewis und ohnfehlbar erwarteten, als widrigen Falls ohne allen fernern Aufschub, so ungerne Ihre Kayserliche Majest. nach Dero vor den Herrn Chur-Fürsten tragenden liebreichsten Gemüths-Neigung auch daran kämen, Sie Kraft ihres Obristen Richterischen Amtes gemüthiget seyn würden, das weitere nach dem Inhalt deren hierinnen ganz klar seyenden Reichs-Sayungen gegen ihm ergehen zu lassen.

Cum inclusione des an den Herrn Chur-Fürsten in Bayern ergangenen Rescripts in copia, wie auch dero sub Num. 3. erkantten Patentium an die Burger der Stadt Augsburg in Originali & copia fiat etiam Rescriptum an den Stadt-Magistrat zu Augsburg des Inhalts:

Ihre Kayserl. Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was der Stadt-Magistrat sub scripto 22. Novembr. a. c. sowohl wegen affigirung eines von dem Schwäbischen Creys, und dessen in das unrichtige Münz-Wesen nicht eingestrichenen Ständen beliebten Devaluations-Patent der geringhaltigen Münz-Sorten allergehorsambft berichtet, als auch was der Herr Chur-Fürst zu Bayern dagegen an den Stadt-Magistrat zu Augsburg vor scharffe Schreiben abgeben, vor beschwerliche Verordnungen wegen Zufuhr Getreids und Holzes aus seinen Länden in die Stadt, und überhaupt wegen Auszahlung mit seinen geringhaltigen Sorten von denen Burgern und Einwohnern der Stadt Augsburg an seine Unterthanen, und von diesem wiederum an jene in einem ganz ohnproportionalichen Valore habe ergehen lassen. Ihre Kayserl. Majestät fanden nun das von dem Stadt-Magistrat zu Augsburg affigirte Devaluations-Patent denen Reichs-Sayungen und Herkommen gemäs, auch hierinnfalls von dem Stadt-Magistrat nichts begangen, was nicht Ihre Kayserl. Majestät allerhöchste approbation verdienere. Welchemnach Dieselbe mit Cassirung und Annullirung der von dem Herrn Chur-Fürsten zu Bayern Reichs-Grund-Befals widrigen Verordnungen gedachtem Herrn Chur-Fürsten anbefohlen hätten, Dero und des Reichs-Stadt Augsburg auf keine Art und Weis zu vergemaltigen, sondern alles, soviel die Zufuhr von Holz und Getreid betrifft, wieder herzustellen, wie es vor seinen unrichtlichen Verordnungen gewesen. Wie nicht weniger in conformit des in dem Schwäbisch- und Fräncischen Creys publicirten Devaluations-Patent seine geringhaltige Gold- und Silbere Münze provisionaliter, und bis zu einem Reichs-Schluss darüber gleichfalls zu devaluiren, als welches alles aus dem in copia eingeschlossenen Rescript an den Herrn Chur-Fürsten mit mehrerem erhelle. Hingegen habe Er der Stadt-Magistrat kein aus Besorgnus eines Aufstands abgenommenes Devaluations-Patent wieder affigiren zu lassen. Damit nun selbiger desto sicherer seye, daß die Burgerschaft und Einwohner der Stadt Augsburg sich nicht etwa durch die Chur-Bayerische Bedrückungen zu Unruhen und Unordnungen verleiten lassen, so hätten Ihre Kayserl. Majestät auch beygeschlossene Patentes ihm dem Stadt-Magistrat zuertigen lassen, damit derselbe solche gleichfalls öffentlich anschlagen, und schädliche Weiterungen dadurch

verhüten könne. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät gegen das Chur-Bayerische unultificirliche, und bey nahe unerhörtes Verfahren Dero und des Reichs-Stadt Augspurg mit ihren Reichs-Obrist-Nichterlichem Amte, falls der Herr Chur-Fürst (wie Ihre Kayserliche Majestät Sich doch zu ihm verhaltenen) nicht alles von selbst abthuen würde, nicht entstehen könnten.

Er der Stadt-Magistra habe, wie das, was ihm hierdurch aufgegeben worden, befolget seye, wie nicht weniger von dem weiteren Verlauff allerunterthanigst zu berichten, und Anzeige zu thun. Fiat etiam Patentes an die sammtliche Burger-schafft und Einwohner der Stadt Augspurg des Inhalts:

Es seye dem ganzen heil. Römischen Reich zu seinem grossen und fast unerfeglichen Schaden schon durch einige Jahr sehr beschwerlich, und bey nahe mehr als ein öffentlicher Krieg unerträglich gefallen, was die häufige Ausmünzung geringhaltiger Gold- und Silber-Sorten für Folgen und Ruin dem teutschen Vaterland zugezogen haben.

Nachdem nun endlich verschiedene Crayse, und unter anderen, auch der Schwabische, und zwar diejenige Ständte desselben, welche an diesen Wesen nicht Theil gehabt, sich über ein denen Reichs-Satzungen gemäße Provisional-Verordnung verglichen, und die geringhaltige Münz-Sorten nach Proportion des Reichs-Fusses devaluiret, auch der Stadt-Magistrat zu Augspurg ganz wohl und recht daran gethan, daß er dieses Devaluation-Patent in der Stadt Augspurg öffentlich anschlagen und affigiren lassen, worüber sich aber der Herr Chur-Fürst zu Bayern mit ganz unultificirlichen, ja im Heil. Römischen Reich vielleicht noch nie erhörten Verordnungen gesetzt, so hätten Ihre Kayserl. Majest. denen klaren Reichs-Satzungen gemäße nicht nur diese Chur-Bayerische gegen die Stadt vorgenommene unultificirliche Verfügungen cassiret und annulliret, sondern auch dem Herrn Chur-Fürsten anbefohlen, besagte Stadt weiter nicht zu begewaltigen, sondern vielmehr seine geringhaltige Münzen gleichfalls auf den beliebten Devaluations-Fuß provisionaliter zu setzen, zugleich aber dem Stadt-Magistrat aufzusehen, das bereits wieder abgenommene Devaluations-Patent aufs neue anzuschlagen, welches Ihre Kayserliche Majestät ihr der Burger-schafft und Einwohnern der Stadt Augspurg zu dem Ende hierdurch öffentlich kund thun lassen, damit sie sich dem von dem Stadt-Magistrat reafigirten Devaluation-Patent in Einnahm und Auszahlung des Geldes gemäße bezeigen, und sich durch die Chur-Bayerische Segen-Verordnung nicht schrecken, noch viel weniger zu Ungehorsamb oder Unruhe gegen ihren Stadt-Magistrat verleiten lassen, wie dann Ihre Kayserl. Majest. Dero und des Reichs-Stadt Augspurg gegen alle Beeinträchtigungen Krafft obhabenden Obrist-Nichterlichen Amtes in einer so billigen, und denen Reichs-Satzungen gemäßen Sache kräftigst schützen, und ihnen Reichs-Contingentonsmäßige Hülffe, wann wieder besseres Verhoffen sich der Herr Chur-Fürst zu Bayern nicht selbst begreifen sollte, angedeyhen zu lassen, nicht entstehen könnten, hingegen aber gegen diejenige Burger und Einwohner der Stadt, die sich dieser Kayserl. Verordnung entgegen zu handeln unterstünden, und dem Stadt-Magistrat als ihrer vorgesezten Obrigkeit widerspenstig erzeigten, mit scharfen, auch dem Befund ihres Verbrochens nach, mit Leib- und Lebens-Straff ohnausbleiblich verfahren lassen würden.

Fiat Rescriptum an den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz, Herrn Marggraffen zu Anspach, Herrn Marggraffen zu Baden-Durlach, Herrn Fürsten zu Hohenzollern, und dem Grafen zu Montforth (m. m.) des Inhalts:

Es werde ihme dem Herrn Chur-Fürsten noch erinnertlich seyn, was nicht allein von Jhro. Kayserl. Majest. seit dem 12. Februarii 1733. an auf dem Reichs-Tag zu Regensburg wegen des verfallenen Münz-Weesens in Teutschland durch ein Kayserlich Commissions- Decret erlassen, sondern auch ihme dem Herrn Chur-Fürsten den 13. Junii a. c. wegen der von ihme dem Herrn Chur-Fürsten gleichfalls ausgeprägten schlechthaltigen Gold- und Silber-Münzen zu referiren sich gemüssiget gesehen haben. Jhro. Kayserliche Majestät hätten sich nun zu ihme versehen, derselbe werde von Selbstem den Schaden, so aus diesen geringhaltigen Münzen dem ganzen Teutschen Vaterland zuwächse, beheben und sogleich remediren. Nachdem aber dieses bis anhero nicht geschehen, und Jhro. Kayserl. Majestät sowohl durch Dero Wahl-Capitulation, als auch die vielfältige Münz-Licentia, und andere Reichs-Satzungen Dero Kayserl. Ampt und Gewissen nach als Supremus Executor legum Imperii gehalten sey, diesem grossen Ubel schleinig abhelfliche Maas zu geben, da sie dann in Conformität der obigen Reichs-Satzungen nicht anders können, als den fiscal ad privationem des Münz-Regalis agiren, das geringhaltige Geld confisciren, die Heffe-Münzen zerstöhren, und die Münz-Meister und andere sonderlich die schädliche Pächter der Münze in gefängliche-Hafft ziehen, und dem Besund nach an Leib und Leben bestraffen zu lassen: Als wolten Jhro. Kayserl. Majest. ihme dem Herrn Chur-Fürsten hiermit dieses ein vor allemahl noch zu Gemüth führen, und würden gerne sehen, wann diese nochmalige Ermahnung so viel fruchten solte, daß er von selbstem nicht nur das Ausmünzen der geringhaltigen Gold- und Silber-Sorten abstellen, und sein Geld in denen ordentlichen im Reich angelegten Münz-Städten künfftig prägen lasse; das bereits zu geringhaltig von ihme selbst und andern ausgemünzte Geld aber nach dem Reichs üblichen Fuß, und bis ein Reichs-Schluss erfolgen könne, Provisionaliter so, wie es in dem Fränkischen und Schwäbischen Erays bereits geschehen, auch in seinen Landen devalvire, damit ewelche Gleichheit in Geld indessen wieder eingeführet, und den Handel und Wandel daidurch nach erlittener so unfäglichen Schaden wieder in etwas aufgeholfen werde. Wie dann Jhro. Kayserliche Majestät andern Falls, und wann wider Verhoffen abermahls keine Partition erfolge, nicht länger mehr anstehen könnten, sondern alle obige Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung ohne allen weitem Aufschub gegen ihn, und seine Ausmünzere würden ergehen lassen müssen. Jhro. Kayserl. Majestät erwarteten also von ihme dem Herrn Chur-Fürsten die schuldigte und vollkommenste Folgeistung, und wolten dessen Anzeige davon binnen 2. Monaten gewärtig: n.

Cum inclusione decreti an den Herrn Chur-Fürsten zu Bayern, wie auch an dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz und übrige Reichs-Stände erlassenen Rescripten, wie auch deren Circularien in Copia:

Fiat etiam Rescriptum an die Kayserl. Commission zu Regensburg des Inhalts:

Nachdem das schädliche geringhaltige Ausmünzen in dem Reich nicht nur bisher nicht abgestellt, sondern auch das Ubel zu unvierbringlichen Schaden von Tag zu Tag ärger zu werden beginne, wodurch verschiedene Creyse, sonderlich der Fränkische und Schwäbische veranlasset worden seyen, Provisionaliter eine Devaluation der geringhaltigen Gold- und Silber-Sorten vorzunehmen, so könnten Jhro. Kayserl. Majestät Krafft obhabenden Kayserl. Amts nicht anders, als auch an die Reichs-Versammlung diese ganze Sache, so bald nur immer möglich, bringen zu lassen; damit diesem Ubel aus dem Grund so wohl pro praesenti als futuro abgeholfen werden könne, welchemnach der Herr Principal-Commissarius nicht nur mit denen übrigen Kayserl. Gesandtschaften, sondern auch mit dem Chur-Maynischen Directorio und anderen in das geringhaltige Münz-Weesen nicht mit eingeschroener Stände Gesandtschaften zu communiciren, und zu überlegen habe, wie dieses Ubel aus dem Grund zu heben sey, insonderheit aber

B

habe Er dahin zu sehen, daß das bereits den 23. Jan. 1733. an ihn erlassenen Kayserlichen Commissions- Decret ad propositionem gebracht und überlegt werde, wie dem letztern Münz-Edict de A. 1680. gemas nicht nur die nöthige Vitrations- und Commissions angeordnet, sondern auch die Execution gegen die Contravenienten denen Münz-Edicten und andern Reichs- Satzungen nach schleinig und mit aller Schärffe erhalten werden könne, wobei insonderheit in deliberation zu ziehen, davon verschiedenen Creys- Directoribus (als die in dieses Unwesen selbst verwickelt seynd) der Reichs- Contributions- mäßige Beystand nicht zu hoffen stehe, wie sonst die hinlängliche Executions- Mittel zu erhalten seyen. Ihre Kayserl. Majest. ließen ihm darneben die disfalls erlassene Rescripta zu dem Ende beschließen, damit Er der Herr Principal Commissarius daraus ersehen, und bekannt machen könne, daß Ihre Kayserl. Majest. ihres allerhöchsten Orts nichts hätten erwinden lassen, was Allerhöchst Diefelbe Ihre obhabenden Kayserl. Ambt nach hierinnen- falls Reichs- Satzungs- mäßig zu verfügen hätten. Zugleich werde er auch aus dem an den Herrn Chur- Fürsten zu Bayern erlassenen Rescript wahrnehmen, wie ganz unzuständig und unverantwortlich gedachter Herr Chur- Fürst gegen die unschuldige Reichs- Stadt Augsburg wegen des von dem dafelbstigen Magistrat affigirten Devaluations- Patente verfahren sey, welches ihm zu dem Ende bekannt gemacht werde, damit er gehörigen Orts, und wann es die Gelegenheit erfordere, von dieser im Reich fast nicht erhörten Verhandlung hinlängliche Information geben, und vorstellen könne, wo es im Heil. Röm. Reich hinfortkommen würde, wann denen mächtigern Ständen gegen die Schwächeren dergleichen erlaubt, denen Reichs- Satzungen contravenient, und die sich demselben gemas beieigende Reichs- Mit- Stände ihres Gehorsams halber von denen Mächtigen gleichsam nach bestrafft, und auf das äußerste gedruckt seyen müssen. Er der Herr Principal- Commissarius werde also von allen diesen nützlichen Gebrauch zu machen, und die baldige Proposition des Kayserl. Commissions- Decreti seines Orts zu befördern wissen.

Fiat Rescriptum an den Herrn Chur- Fürsten zu Maynz des Inhalts:

Ihme dem Herrn Chur- Fürsten seye bekannt, wie das in das Münz- Wesen schon vor einigen Jahren eingerissene Ubel aller angewandten Reichs- Bäterlichen Sorgfalt und Mühe obnerachtet gleichwol noch nicht getilget werden können, sondern verschiedene Creysse gezwungen worden seyen, endlich eine interim- und Provisional- Verordnung in ihrem Creys zu machen, und die geringhaltige Gold- und Silber- Sorten zu devaluiren, so heilsam und nützlich nun auch gleich diese Interims- Verordnungen seyen, so nöthig hingegen sey doch auch, wenn anders das Ubel aus dem Grund gehoben werden solle, das bereits A. 1733. den 23. Jan. erlassene Kayserl. Commissions- Decret auf die Reichs- Versammlung zu Regensburg in proposition zu bringen, um dadurch auch pro futuro den Weg abzuschneiden, daß dieses Unwesen nicht mehr einreisen könne. Ihre Kayserl. Majestät zweiffelten nachdem des Herrn Chur- Fürsten längst bekannten patriotischen Euffer und Liebe zum Vaterland nicht, daß Er der Herr Chur- Fürst alles mögliche beytragen werde, nicht nur diesem zum gänzlichen Ruin des Reichs gereichenden Unwesen abzuhelffen, sondern auch seinem Directorial- Gesandten auf dem Reichs- Tag zu Regensburg ohne weitem Aufschub gemessene Befehl zu erteilen, so wohl besagtes Kayserl. Commissions- Decret ad propositionem zu bringen, als auch mit Ihre Kayserl. Majest. Principal- Commissario und übrigen Gesandtschafften in dieser wichtigen Sache vertraulich zu communiciren, und mit zusammen gesetzten Kräfften dahin zu arbeiten, daß Mittel und Weg ausgefunden werden, de praterito quam futuro diese schädliche Unordnung im Münz- Wesen gänzlich zu heben. Wie dann Ihre Kayserl. Majest. auch Dero allerhöchsten Orts, was sodann durch ein Reichs- Gutachten an dieselbe gelangen werde, zu befördern, und zu des Reichs besten, alles was hierin falls thun- und möglich sey, zur wirklichen Vollziehung zu bringen, allergnädigst nicht entstehen werden.

Fiat

Fiant etiam Circulares an die sämmtliche Herren Directores Circulorum des Innhalts:

Es seye bekannt, wie sehr, sonderlich in den Bayrisch-Schwäbisch-Fränkisch- und Rheinischen Creysen, zum höchsten Schaden des Publici, grossen Rumm des Lands und Hemmung des Commercii schlechte und geringhaltige Gold- und Silber-Münzen in ungläublicher Menge eingerissen, und die Creyse fast gänzlich überschwemmet hätten, welches ohngeachtet Ihres Kayserliche Majestät Dero Reichs-Väterliche Sorgfalt noch in Zeiten zu remediren gesucht, auch bereits Anno 1733. den 23. Januar. deshalb ein Kayserl. Commissions-Decret erlassen, und diese wichtige Sache auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg ad propositionem wollen bringen lassen, so habe doch der darzwischen gekommene Krieg verhindert, daß man darzu noch nicht habe kommen können, welches dann verschiedene Creyse, die bey dem üblen Münz-Wesen am meisten gelitten, gezwungen, an eine Provisional-Verordnung und Devaluation der geringhaltigen Münz-Sorten zu gedencken, dergleichen insonderheit in dem Schwäbisch- und Fränkischen Creysß geschähen.

Nachdem aber Ihre Kayserl. Majestät nicht nur denen Reichs-Satzungen und Münz-Edicten gemäss, sondern auch als das einzige geschwinde und hislänglichste Mittel gegen dieses eingerissene Ubel die Anstalten fänden, wann die Creysß-Directores hierinfallt ihr Amt thäten, und nicht allein keine ausserhalb ihren Creysß geschlagene geringhaltige Münzen in demselben einführen liessen, und desfalls alle Vorsehung anwendeten es zu verhüten, sondern auch in ihren Creysen die klare Reichs-Contributions-mäßige Mittel vorkehreren, wodurch die Ausprägung schlechter Gold- und Silber-Münzen im Creysse selbstn sogleich verhindert werden könne.

Wie dann nicht leicht schlechte Münz-Sorten einreisen könnten, wann jeder Director in seinen Creysß die Münzen öftters visitire, und nicht zulasse, daß ein Stand des Creyses anderswo, als in denen ausgemachten Münz-Stätten des Creyses münzen lasse, und die angelegte Hecke-Münze zerstöhre, auch keine Verpackung der Münzen gegen den klaren Buchstaben der Münz-Edicte in seinen Creysß gebe, sondern solche Pächter, und wer sich sonst zu Ausmünzung schlechter Gold- und Silber-Sorten brauchen lasse, so gleich in Verhaftt nehme, und dem Befund nach an Leib und Leben bestraffe.

So sehr nun Ihre Kayserliche Majestät derjenigen Herren Creysß-ausschreibenden Fürsten Hochachtung und Sorgfalt beloben welche so hochwürdiglich dieses alles und was sonst die Reichs-Satzungen des Münz-Wesens haben verordnet, in ihren Creysen in Acht genommen, so sehr müssen Sie hingegen mißbilligen, daß (da Ihre Kayserl. Majest. und das ganze Reich auf der Herren Creysß-Directores patriotisches Gesinnen, und fleißige Aufsicht in Execution der Münz-Ordnung vorzüglich das größte Vertrauen gesetzt) sich doch einige derselben selbst durch gewaltsamliche Luthen verführen lassen, in das geringhaltige Ausmünzen mit einzugeben, und über das noch mit Betrugung und Vergewaltigung der wenig mächtigen Stände, den wie der die Reichs-Satzung eigenmächtig gesetzten Valor ihrer geringhaltigen Münz ferners zu behaupten gedachten; Als wovon erst letzteres gegen die Stadt Augspurg ein vielleicht im Römischen Reich noch nicht erhörtes Exempel gegeben worden sey. Ihre Kayserl. Majest. wolten demnach hiedurch samtbliche Creysß-Directores ermahnet haben, bey so augenscheinlich bevorstehenden Schaden, ja gänzlichem Zerfall des Münz-Wesens und Commercii in Teutschland nach denen klaren Reichs-Satzungen ihr Amt zu thun, wie dann ein solches von verschiedenen bereits löblich und rühm-

lich beobachtet worden, versetzten sich auch zu denenjenigen, welche sich bisher theils selbst in das schlimme Münz-Wesen mit einflechten lassen, oder theils mit dem geböhrigen Nachdruck dargegen vermuthlich wegen der Kriegs-Zeiten noch nicht hervor gegangen, oder hervor gehen können, daß sie nicht nur der provisionaliter beliebten Devaluation dieser schlechten Münz-Sorten, so in einigen Creysen geschehen, nicht entgegen seyn, sondern bewandten Umständen ihrer Creyse nach, derselben beytreten, und diesen Münzen keinen höhern Cours, als nach dem devalvirten Fuß in ihren Creysen verfahren, auch sonst alle nöthige hülfliche Hand in ipsae Executione, wann sie nöthig seyn solte, bieten würden, sondern auch, wann diese Sache auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg in bald möglichste Proposition komme, sich mit angelegen seyn lassen würden, Mittel und Wege an Hand zu geben, daß diesem Ubel gänzlich abgeholfen, und vors künfftige auch demselben himänglich vorgebeugert werden könne.

Arnold Heinrich von Slandorff.



Venc.



Veneris 7. Decembr. 1736.

Meinung : Wesen im Reich betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Sihro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten
Reichs- Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten
allergnädigst approbiret: Deme zu Folge

Imd Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog von Württemberg, des Inhalts:
Ihro Kayserl. Majestät hätten sich zu Ihme dem Herrn Herzogen, als welcher bey
allen Gelegenheiten so viele Proben seines patriotischen Gemüths rühmlichst dar-
geleget, versehen, daß Er nicht nur allein den fast unsäglichen Schaden, welcher
sonderlich denen vordern Creyßen, nemlichen denen Schwäbisch, Fränckisch,
Rheinisch- und Ehur-Bayerischen durch Ausmünzung geringhaltiger Gold- und
Silber-Sorten zugezogen worden, von selbstn beherzigen, sondern auch (nachde-
me diesem Ubel abzuhelffen, Ihro Kayserl. Majestät bereits An. 1732. ein Com-
missions-Decret an Dero Principal Commission auf der Reichs-Versammlung zu
Regensburg erlassen, und über das an Ihme den Herrn Herzogen den 13ten Junij
a. e. Reichs-Väterlich rescribiret, und Ihme von Ausmünzung geringhaltiger
Geld-Sorten, ab- und zur Devaluation der bereits geschlagenen, angemahnet
hätten) es würde Er der Herr Herzog diesen Kayserlichen so wohlgemeinten Ermah-
nungen von selbstn Vlas und Gehor geben haben: Da Ihme ja nicht unbekannt
seyn können, wie auf das Ausmünzen geringhaltiger Geld-Sorten, und auf die
Verpachtung der Münzen in denen Münz-Edikten schwere Straffen, nemlich
die Confiscation solcher Münzen, die Privation des Münz-Regais (welcher nie-
mahls zu selbstn gesuchten Vortheil, sondern dem heiligen Reich zu Ehren und Wohl-
fahr gebraucht werden sollte) gesetzet sind, da beneben, nach denen Reichs-Satzun-
gen, diejenige gemüthliche Leute, welche sich zu solcherley Ausmünzungen gebrau-
chen lassen, so bald man ihrer habhaft werden kan, in Verhaft zu nehmen, und dem
Verwand nach, an Leib und Leben zu bestraffen seyen. Es hätten sich also Ihro Kay-
serl. Majestät nimmermehr vermüthet, daß Er der Herr Herzog es fast auf das auß-
serste würden antommen lassen, indeme Et denen Kayserlichen Dehortatoris disher
nicht

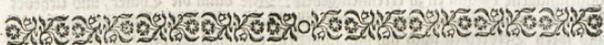


nicht nur keine Folge geleistet, sondern noch dazu diejenige Stände, welche denen Reichs-Satzungen gemäß, die Provisional-Devaluation vorgenommen, eben als wann sie etwas unrechtes begangen hätten, noch mit Bedrohungen schreckten, schwache Reichs-Stände zu vergewaltigen, und die Stadt Augspurg, auf eine im heiligen Römischen Reich noch nie erhörte Art gar zwingen wollen, das geringhaltige Geld in dem eigenmächtig und Reichs-Satzung widrig gesetzten Valore anzunehmen, hingegen an seine Unterthanen, nach dem devaluirten Werth auszahlend: Es seye ohnmöglich, das, ohne gänzlichem Zerfall und äußerstem Ruin der Creysen, ohne alle Provisional-Berordnung hätte zugewartet werden können, bis die, über das Münz-Wesen, sonst correspondirende drey Creysen, oder auch das ganze Reich über diese Sache zu einen endlichen Schluß komme. Es verfiel auch die Reichs-Satzungen gegen die geringhaltige Münzen ein weit mehreres als solche Provisional-Berordnungen, welche im heiligen Römischen Reich nichts neues, sondern vor deme schon öftters mit guter Wirkung vorgenommen worden seyen, vielmehr gereiche Ihmedem Herrn Herzog zu Verantwortung, daß Er, da Er doch Director des Schwäbischen Creyses ist, sich durch schändlichen Gewinn-suchende böse Leute zu Ausprägung geringhaltiger Gold- und Silber-Sorten habe bringen lassen, und daß Er noch überdies mit Hindansetzung der kaiserlichen Abmahnungs-Schreiben, und der allgemeinen Klage des ganzen teutschen Reichs über das Münz-Unwesen, darinnen noch fortgefahren, und solches durch Bedrückung eines schwachen Reichs-Mit-Stands noch mit ungerechter Gewalt eine Zeitlang fortreiben wolte. Da Er doch selbst in seinem Schreiben an den Stadt-Magistrat zu Augspurg das Ubel des geringhaltigen Münz-Wesens nicht verheelen, noch in Abred seyn können, daß dadurch Handel und Wandel in sehr grosse Unordnung und Schaden gesezt worden wie dann in der That dieser Mißbrauch am Münz-Wesen eben so ruinos, ja bey nahe noch mehr, als ein öffentlicher Krieg gewesen seye. Jhro Kayserl. Majestät wollten Jhn nochmahls hierdurch Reichs-Väterlich ermahnen haben, dem verglichenen Devaluations-Fuß beizutreten, das geringhaltige Ausmünzen sogleich einzustellen, und die bereits geschlagene dem obigen Fuß gemäß herunter zu setzen. Wie auch die, gegen die Stadt Augspurg an sich null- und Reichs-Constitutions-widrige Berordnung (welche hiermit von Jhro Kayserlichen Majestät expresse cassirt und annullirt werde) nicht weiter zur Vollziehung zu bringen, und denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Augspurg nichts weiter aufzubürden, noch sie im Handel und Wandel zu verhindern, am allerwenigsten mit weitern Bedrückungen und That-Handlung gegen diese Stadt hervorzuheben. Als widrigensfalls Jhro Kayserl. Majestät Derd Wahl-Capitulation, und aufhabenden Kayserlichen Amts gemäß sich im Gewissen verbunden erachteten, durchaus länger nicht nachzusehen, sondern denen Münz-Edikten und Reichs-Constitutionen gemäß, so ungerne sie auch daran kämen, gegen Jhn, ohne allen fernern Aufschub unausbleiblich verfahren zu lassen. Versehen sich aber zu sein des Herrn Herzogens Gemüths-Billigkeit eines besseren, und erwarteten von Jhme, wie Er alles, was Jhme hierdurch nochmahls Reichs-Väterlich an-Handen gegeben worden, von selbst besolget habe, binnen zweyen Monathen seine allergehorsamste Anzeige.

add Fiat etiam Rescriptum an den Heren Fürsten zu Bamberg und Würzburg, des Inhalts: Jhro Kayserl. Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was Er der Herr Bischoff zu Bamberg und Würzburg dem Unwesen des geringhaltigen Gold- und Silber-Ausmünzens abzubekommen, mit Rath und That so wohl in denen beyden Schwäbischen und Fränkischen Craissen zu Stand gebracht, als auch durch Schreiben und starcke Vorstellungen an verschiedene Höfe löblichst zum Nutzen des ganzen teutschen Reichs zu erhalten gesucht. Jhro Kayserl. Majestät könnten nun nicht anders als seinen des Herrn Bischoffens bezeigten patriotischen rühmlichen Eyser beloben, fänden auch sein gegebenes Einrathen so gegründet, als seiner vielfährigen Erfahrung und für das Vaterland begenden Eyser und Liebe gemäß, es hätten also Dieselbe auch ihres allerhöchsten Orts alles dasjenige, was Der Kayserl. allerhöchste Ober-Richterliches Amt mit sich bringe, so gleich verfahren, und

und die nöthige Expeditiones in dieser wichtigen Sache abgehen lassen, zweiffelten anbey nicht, Er der Herr Bischoff zu Bamberg und Würzburg werde auch künfftig Reichs-patrosch das Seinige bey der Sache thun, und seines Orts alles mit beytragen, damit dieses so grosse Ubel, so aus denen geringhaltigen Münken entstanden, völlig getilget werde. Zu welchem Ende nicht nur auf der Provisional-Devaluation Dero Commissions-Decret auf der Reichs-Versammlung zu Regensburg in Proposition zu bringen, dahin alles Fleisches getradet werden müsse, solche Mittel auszufinden, und Ihres Kayserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten an die Hand zu geben, welche hinlänglich seyen, zu verhindern, daß dergleichen Unwesen im Reich nicht mehr einreissen könne.

Ihro Kayserl. Majestät versetzten sich im übrigen zu Ihme dem Herrn Fürsten, daß Derselbe ferner, was in dieser wichtigen Sache Ihme bekannt wird, wie bisher, Ihres Kayserl. Majestät vorderfamst anzeigen werden.



Lunæ 10. Decembr. 1736.

Münz- Wesen im Reich betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, welchem zu folge

Imo. Cum inclusione Patentium sub num. 2. in originali, & Copia.

Fiat Rescriptum an dem Stadt-Magistrat zu Augspurg des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. wäre allerunterthänigst vorgerragen worden, was vor gefährliche, und zu Aufwiegelung der Bürger, und Einwohner der Stadt Augspurg abzielende Laster-Schriften, und Pasquille in besagter Stadt angeschlagen, und die Burger-schafft zu einem Zustand angenehmer worden: Gleichwie nun solcherley Laster-Schriften, und Pasquille in denen Rechten höchst verboten, und über dieß die leztens ausgestreute zur Aufrubr Anlaß geben könnten, mithin auf das schärfste an dem Auctore zu bestraffen seyn; Also habe der Stadt-Magistrat mit der Inquisition gegen den Verfertigere, wie auch denjenigen, der sich etwann zu Ausstreuung, oder Ausbreitung solcherley Schmach-Schriften gebrauchen lassen, fortzufahren, und allen Reiz anzuwenden, denselben zu entdecken, sodann auch sich seiner Person, wann Er deren habhaft werden kan, zu versichern, und an Ihres Kayserl. Majest. darüber weiter allerunterthänigst zu berichten, damit aber die Bürger und Einwohner der Stadt Augspurg sich durch solche aufrührerische Schriften, sonderlich, da in demselben des Herrn Chur-Fürstens zu Bayern Nahmen mißbraucher werden, zu nichts böses verleiten lassen, so hätten Ihres Kayserliche Majest. Ihme den Stadt-Magistrat Patentes an die Bürger, und Einwohner der Stadt Augspurg beschließen lassen, und befohlen Ihme hierdurch allergnädigst, dieselbe förderfamst öffentlich anschlagen, und publiciren zu lassen, Ihres

Kayserl. Majest. erwarteten, wie alles dieses befolget worden seye, sein des Stadt-
Magistrats förderksamste Anzeig.

210. Fiant Patentes an die Bürger, und Einwohner der Kayserlichen Reichs-
Stadt Augsburg, Ihro Kayserl. Majest. hätten höchst missfällig vernehmen müs-
sen, daß in Dero Reichs-Stadt Augsburg sich böse Leute finden, welche durch
in denen Reichs-Gefäßen höchst verbotene Laster-Schriften, und Pasquillen die
gehorsame Bürger, und Einwohner der Stadt Augsburg zu Unruhe, und Aufstand
gegen den Stadt-Magistrat, und sonderlich das Patriat daseibst zu verleiten such-
ten, auch so gar des Herrn Chur-Fürstens zu Bayern Nahmen dabey mißbrauch-
ten, und ihre Laster-Schriften dergefallt einrichteten, als wann sie Chur-Bayeri-
sche Recepta, oder Licentia wären, Ihro Kayserl. Majest. hätten also den Stadt-
Magistrat bereits aufgegeben, auf den Verfertiger solcher Schand-Schriften auf
das allerschärfste zu inquiriren, und gleichwie sie sich zu denen Bürgern, und Ein-
wohnern der Stadt Augsburg aller Treue, und Gehorsam in allerhöchsten Gnaden
verbeeten; Also wollten Sie hierdurch Dero allerhöchsten Mißfallen über besagte
angeschlagene Pasquillen zu erkennen geben: Wie dann die Thäter, und Urheber
derselben, wann sie fund wurden, mit Allerhöchster Kayserl. Ungnade angesehen,
und ihren Verbrechen nach auf das schärfste gestraffet werden sollten, wie nicht
weniger von Ihro Kayserl. Majestät, falls sich ein oder ander Pasquillen Gefallen
zu bezeigen, und sie weiter unter die Leute zu bringen, gleichfalls den Befinden nach
schärf bestraft werden sollte, gegen diejenige aber, die sich hierdurch zum Ungehör-
sam gegen Ihre Obrigkeit, Tumult, aufrührische Reden, oder wirklichen Aufstand
verführen ließen, solte der Schwere ihres Verbrechens nach ohnausbleiblich auf
das schärfste verfahren, und sie am Leib und Leben den Befinden nach ob-
feh-
lahr bestraft werden, wovor sich jeder zu hüten, und durch Gehorsam und Ruhe
Kayserl. allerhöchsten Gnade, und Schutzes würdig zu machen wissen werde.

Arnold Heinrich von Glandorff.



Luna



Lunæ 17. Decembr. 1736.

Münz- Wesen im Reich

in specie den Ober-Rheinischen Creysß
betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Hro Kayserl. Majestät haben gehorsamstien
Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten
allergnädigst approbiret, welchem zufolge

Imd Cum inclusione derer übrigen sub Num 2. bis 5. angefügten Kayserl.
Rescripten und Patenten in copia;

Fiat Rescriptum an den Herrn Chur- Fürsten zu Trier als Bischöffen zu
Worms, und des Ober-Rheinischen Creysßes Directorem, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät hätten sich allerunterthänigst vortragen lassen, was
sub dato den 29. Novembr. 2. c der sambtlichen Ober-Rheinischen Ständen bey
dem Creysß-Convent versammelte Gesandtschaften und Räte, so wohl wegen des
von ihnen verglichenen Devaluations Patents, als auch wegen der von dem Herrn
Chur-Fürsten zu Pfalz, und Herrn Land- Grafen zu Hessen-Darmstadt dargegen
bezeigten Mißvergügens und Bedrohungen an Ihro Kayserl. Majestät hatten ge-
langten lassen, und um Kayserl. Schutz und Hülffe gegen alle Beeinträchtigung und
Vergewaltigungen, so ein oder dem andern Standt ihres Creysßes aus diesem De-
valuations Wesen etwa zu stoßen mögten, allerunterthänigst gebetten haben.

Ihro Kayserl. Majestät hätten nun bereits die so nöthige Provisional- Deval-
vation der ringhaltigen Gold- und Silber- Sorten verschiedentlich allergnädigst
approbiret, hätten auch dieses letzters durch erlassene Circulares an die sambtliche
Directores bekannt gemacht, nechst dem auch abermalige Dehortatoria, und
scharffe Rescripta an diejenige Stände des Reichs erlassen, welche in dem gering-
haltigen Münz- Wesen bisher fortgefahren, sonderlich da einige davon gar die ge-
horsame Münz- Stände so denen Reichs- Säugungen oemäs die geringhaltige Gold-
Sorten devaluiret, theils bedrohet, theils auch würdlich durch unerlaubte That-
Handlungen beeinträchtigt und vergewaltiget haben. Da nun von dem Herrn
Chur-Fürsten zu Pfalz und dem Herrn Land- Grafen zu Hessen-Darmstadt wider
alles Vermüden und Zuversicht gegen die Stadt Franckfurt gleichfalls albereit
mit Bedrohungen hervorgegangen worden, bios in der Absicht, diese Stadt zu in-
imüiren, das auf dem Ober-Rheinischen Creysß-Convent beliebte Münz-Deval-
vations-Patent anschlagen zu lassen, so hätten Ihro Kayserl. Majestät dero Ober-
Rathes

Nichtertlichem Amte und Ihrer Wahl-Capitulation, wie auch übrigen Reichs-Satzungen nach, an besagten Herrn Chur-Fürsten und Herrn Land-Grafen, wie es die Beschaffenheit der Sache erfordert, und der Beschlusß mit mehreren zeigt, zu rescribiren. Wie dann Ihre Kayserl. Majestät nicht nur allergnädigst belobten, was in Contornität mit anderen Creysen auch von dem Ober-Rheinischen der Münz-Devaluation halber verglichen worden, sondern auch dero Kayserl. Amt nach alle Reichs-Constitutions mäßige Hülf und Schutz denenjenigen Ständen so unermäßigem Weiß der geschenehen Devaluation halber von andern bedrucket und vergewaltiget würden, angehehen lassen wolte. Gleichwie allerhöchst Dieselbe zu gleicher Zeit dahin bedacht gewesen, daß diese Sache auch auf der Reichs-Ver-sammlung zu Regensburg in Proposition gebracht, und so bald nur immer möglich, diesem Unwesen im Ausmünzen gänzlich abgeholfen, und zu einem solchen Reichs-Schluß gelanget werden könne, durch welchen das Ubel aus dem Grund gehoben, und demselben auch in Zukunft vorgebeuet werden könne. Ihre Kayserl. Majestät verheheten sich also, wie zu allen Ständen des Reichs also auch insonderheit zu denen samtlüchen Ständen des Ober-Rheinischen Creyses, daß dieselbe ihres Orts zu diesem löbl. Endweck alles gerne beytragen, und bis zu ersalgendem Reichs-Gutachten, und Ihre Kayserl. Majestät allergnädigster Genehmhaltung dassetben, ob der von ihnen beliebten Provisional Verordnung gegen die geringhaltige Münzen best halten, sich durch keine widrige Bedrohungen irre machen, oder von der Publication, wo sie noch nicht geschehen, abschrecken lassen würden, als Ihre Kayserl. Majestät Obrst-Richterl. Altitenz und Schutz sich jeder gehorsamer Standt des Reichs in dieser billigen und Reichs-Satzungs-mäßigen Sache ohnschulbar zu gerösten habe.

add. Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz des Innhalts: Ihre Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, daß nachdeme von denen auf dem Ober-Rheinischen Creys-Convont zu Franckfurt versammelten Ständtlichen Gesandtschaften und Räten und zwar durch die meisten Stimmen die so nöthige Devaluation derer zu fast unerseßlichem Schaden des ganzen Heil. Reichs bisher eingeriffenen schlechthaltigen Münz-Sorten beliebt worden, Er der Herr Chur-Fürst nebst dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt sich nicht nur alleinig dagegen gesetzt, schrifft- und mündlich protestiren lassen, und seine Gesandtschaften endlich gar von diesem Creys-Convont abgeruffen, sondern auch über das die Stadt Franckfurt mit bedrohlichen Schreiben abhalten wollen, das in dem Creys beliebte Devaluations-Patent nicht anzuschlagen, und zu publiciren, ja so weit gegangen, daß er in sein den 20. Novembr. a. c. in seinen Landen öffentlich angeschlagenes Münz-Patent mit einfließen lassen, daß wo seine Landes Eingekessene und Unterthanen an auswärtige Creysse, oder andere benachbarte Creys-Ständte, welche die Chur-Pfälzische Gold- und Silber-Sorten bereits abgemürdiget, oder noch ferner weit abzunwürdigen sich anmassen würden, etwas zu zahlen haben, selbe zu weiter nichts gehalten seyn solten, dann daß die Chur-Pfälzische, Chur-Sölmische, Chur-Bayerische und Darmstädtsche Münzen vor voll in Zahlung gegeben würden.

Nun könne Ihme dem Herrn Chur-Fürsten nicht unbekannt seyn, wie scharff die geringhaltige Ausmünzung durch so vielfältige Reichs-Satzungen und Münz-Edicten verpönt, und die Privation des Münz-Regalis, Confiscation der Münzen, Bestrafung derer, die sich zu solchem Ausmünzen gebrauchen lassen, auch wohl an Leib und Leben, und noch andere Straffen mehr darauf gesetzt, auch Ihre Kayserl. Maj. Dero Wahl-Capitulation und Gewissen nach verbunden seyen, dergleichen Ubertretung der Reichs-Satzungen nicht zu gestatten, sondern Reichs-Constitutions mäßige Mittel dagegen vorzuführen, wie ihm nicht weniger wissend seyn werde, daß nicht anders, als unerlaubt und unverantwortlich sey, wann ein mächtiger Stand des Reichs gegen einen schwächeren, wie von ihm gegen die unschuldige Stadt Franckfurt geschehen, mit unrechtmäßigen Bedrohungen eigenmächtig hervorgehen, und den schwächeren Standt abschrecken wolle, das nicht zu veranstaleten, was doch den Reichs-Satzungen gemäß zu Abwendung des bereits so grossen, und wann

wann es ferner so fortginge, unerträglichen Schadens nöthig, auch dem Hertome nach von denen meisten im Creys beliebt, und best gestellet worden ist. Eben so wenig kömten Ihre Kayserl. Majestät auch verkatten, da das Ausmünzen geringhaltiger Gold- und Silber-Sorten noch darzu an sich eine höchst unerlaubte Sache sey, daß man gegen andere gehorame Ständen des Reichs, welche in dem Münz Wesen die Reichs-Satzungen hätten, und die geringhaltige Münzen devaluiren, mit Gegen-Verordnungen, wie von ihm dem Herrn Chur-Fürsten in seinem Münz-Patent geschehen, hervorgehen, und dieselbe unerhörte Dinge zwingen wolle, von denen Chur-Wälzischen Unterthanen seine und anderer geringhaltige Münzen in eigenmächtig gelesten vollen Werth anzunehmen.

Ihro Kayserl. Majestät versetzten sich also zu ihm dem Herrn Chur-Fürsten, es werde derselbe sich endlich eines bessern bedencken, und denen so wohl gemeinten nummehro wiederholten Kayserl. Abmahnungen Platz geben, mithin nicht nur das geringhaltige Münzen einstellen, sondern auch die bereits ausgemünzte, wie es von denen übrigen Ständen des Ober-Rheinischen Creyses schon geschehen, gleichfalls devaluiren, und das widertrechtliche und unjustificirliche Münz-Edict (welches hienit mit cassirt und annull ret werde) abnehmen, und dagegen in Conformität des von dem Ober-Rheinischen Creys beliebten Devaluations-Patent ein anderes anstellen lassen werde, gegen der Stadt Franckfurt aber sich aller Thätigkeit, sie habe auch Mahmen wie sie wolle, enthalten, und insonderheit mit keiner Bergewaltigung und Verkümmern weder an Personen, noch Waaren, noch Gütern des Stadt-Magistrats oder der Burger und Einwohner der Stadt Franckfurt (nachdem nunmehr dem Magistrat von Ihre Kayserl. Majestät die Abfertigung des vorgeliehenen Ober-Rheinischen Devaluations-Patents anbefohlen worden) sich vergreiffen, als widerigen falls, so ungern auch Ihre Kayserl. Majestäthero gegen den Herrn Chur-Fürsten tragenden liebevollen Neigung nach daran fallen, allerhöchst dieselbe denen Reichs-Satzungen und Ihrer Wahl-Capitulation gemäß, Ihr Obrist-Richterliches Amt vorkehren, und die in solchen Fällen vorgeschriebene Mittel gegen ihn ohnsehbar würden gebrauchen lassen, hätten aber zu ihm dem Herrn Chur-Fürsten das Vertrauen, er werde es so weit nicht kommen lassen, sondern denen so wohl gemeinten Kayserl. Ermahnungen nachkommen, und wie Er in obigen allen Folge geleistet habe, so fort und längstens in Zeit zweyer Monathe Anzeige thun.

3. Fiat etiam Rescriptum an den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt des Inhalts:

Nachdem Er der Herr Land-Grav zu Hessen-Darmstadt auf das den 13. Junij à. c. an ihn erlassenes Kayserl. Dehortarium das geringhaltige Ausmünzen einzustellen, und die bereits auf geringern Fuß geschlagene Geld-Sorten zu devaluiren sub dato 29. Octobr. a. c. an Ihre Kayserl. Majestät alleruntertänigste Anzeige gethan, daß er denen Münz-Ordnungen sich gerne gemäß bezeigen wolle, wie auch, daß er die geringhaltige Geld-Sorten, die er denen Umständen nach gleichsam gezwungener Weise als Land-Münzen habe prägen lassen, nur anderthalb Jahr habe schlagen lassen, hingegen so bald er gebürt, daß man dem Commercio und Münz Wesen solches nachtheilig halte, solches Ausmünzen wieder einzustellen habe, so hätten Ihre Kayserl. Majestät sich wohl nicht vermuthet, daß Er der Herr Land-Grav dem auf dem Ober-Rheinischen Creys-Convenc von denen meisten Creys-Ständen beliebten Devaluations-Edict nicht nur nicht accediren, sondern auch gar durch schriftliche und mündliche Protestationes sich dagegen setzen, seinen Gehandien von dem Creys-Convenc abrufen, und noch überdies die geborame und unthuldische Stadt Franckfurt durch unerlaubte Bedrohungen von der Publication des beliebten Devaluations-Patents hätte abschrecken und intimidiren sollen.

Es seyen die vielfältige Reichs-Satzungen und Münz-Edicta gegen das geringhaltige Geld-Ausmünzen bekant, und darinnen vorsehen, daß solche geringhaltige Ausmünzer, und wann ein Stand des Reichs sein Münz-Regale zu Gemwinnt und Nutzen gebrauche, oder auch dasselbe an einen andern verpachte, mit Privation

tion des Münz-Regalis bestraffet, auch die sich darzu gebrauchen lassen, dem Befinden nach mit Leib- und Lebens- Straffen angesehen, die geringhaltige Münzen confiscirt, die Hefen-Münzen zerstört und noch andere schärfere Verordnungen vorgeseher werden solten. Ihro Kayserl. Maj. könten also nicht anders, als sein des Herrn Landgrafen Betragen in dieser Sache höchst-mißfälligst ansehen, wolten ihn auch hierdurch nochmals ermahnet haben, nicht nur alles geringhaltige Ausmünzen einzustellen, sondern auch die von dem Ober-Rheinischen Creys beliebt- und bereits vest gestellte Devaluation in seinen Landen zu publiciren, und darob vest zu halten, gegen die Stadt Franckfurt, den dasigen Magistrat, Bürger und Einwohner aber nichts thätliches, es sey nun an ihren Versöhnen, Kauffmanns, Waaren, oder andern Güthern, oder es habe sonstn Mahmen, wie es wolkezu unternehmen, noch sie durch Bedrohungen von der Publication des Devaluations-Patents, als welches Ihro Kayserl. Majestät dem Stadt-Magistrat allergnädigst anbefohlen hätten, weiters abzuhalten, als widrigen falls Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg Dero Wahl-Capitulation Dero Obrist-Richterlichen Amte nach nicht länger zusehen könten, sondern ganz gewis und ohnfehlbar alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel und Verordnungen, so ungen sie auch daran kämen, gegen ihn unausbleiblich vorkehren würden. Ihro Kayserl. Majestät versicherten sich aber zu ihm den Herrn Land-Grafen, daß er diesen abermahligten Reichs-Bürgerlichen Vernehmungen Folge leisten werde. Ihro Kayserl. Majestät erwarteten, wie solches von ihm geschehen sey, allergehorsamste Anzeige fordersamst, oder längstens in Zeit zweyer Monath.

4. Cum inclusione Patentium sub Num. 5. in originali & copiâ rescriptorum an den Herrn Chur- Fürsten zu Pfalz und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt in Copia fiat etiam rescriptum an den Stadt-Magistrat zu Franckfurt des Inhalts:

Ihro Kayserl. hätten so wohl aus der von denen sämptlichen zu dem Ober-Rheinischen Creys-Convemt abgeschickten Ständtischen Befandtschafften und Rathen, als auch der Stadt Franckfurt selbst eigener allerunterthönigsten Anzeige ersehen, wohin sich der Ober-Rheinische Creys wegen der nöthigen Devaluation dorez häufig eingetrisenen geringhaltigen Geld-Sorten verglichen, hingegen aber, wie sich der Herr Churfürst zu Pfalz, und der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt dagegen gefehet, und wie bedrohlich dieselbe an ihn den Stadt-Magistrat, um die Publication des Devaluations-Patents zu verhindern, in ihren Schreiben herausgelassen. Ihro Kayserl. Majestät fänden, was der Devaluation halber von dem Ober-Rheinischen Creys vest gestellt worden, denen Reichs-Casungen, und vormahliger Obervanz im Reich ganz gemäs, auch vor Handel, und zu Abwendung fernern unerträglichen Schwadens, welcher aus dem geringhaltigen Ausmünzen erfolget, heilsam und nöthig, daher sie alles was hierinnfalls geschehen, billigten, und dem Stadt-Magistrat hierdurch allergnädigst anbefohlen wolten, das bereits abgedruckte Ober-Rheinische Münz-Devaluations-Patent öffentlich in der Stadt Franckfurt anschlagen, und gewöhnlicher massen publiciren zu lassen, wie Sie dann hingegen Dero Obrist-Richterlichen Amte nach dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt, wie auch denen dasigen Bürgern und Einwohnern, mit Reichs-Constitutions-mäßigen Verordnungen und nachdrucksamem Kayserl. Schutz und Hüßf gegen alle Beeinträchtigung und Vergewaltigung nicht entstehen würden, hätten auch allbereits, wie die Beschlüße des mehrern zeiten, an den Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz, und den Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt desfalls das nöthige ergeben lassen, und ihm die gleichfalls in originali & copiâ beyliegende Patenten an die Bürger und Einwohner der Stadt Franckfurt zu dem Ende ergehen und zukertigen lassen, damit der schuldige Gehorsam der Bürger-schafft desto sicherer erhalten werde.

Was aber die von dem Stadt-Magistrat mit eingebrachte Beschwerde in Sachen des Capitain Korbergs gegen den von Garnier betreffe, so könne solche in das Münz-Wesen nicht mit gemischet werden, bleibe aber dem Stadt-Magistrat unbenommen, falls die von ihm geäußerte Furcht gegründet ist, in separato deshalb

einzu kommen. Ihre Kayserl. Majestät beschlehen im übrigen Ihme dem Stadt-Magistrat hierdurch allergnädigt, über dem einmahl convenirten Devaluationen-Berch weß zu halten, das Patent zu publiciren, und wie es geschehen sey, bald möglicht allerunterhängigt anzuzeigen.

7. Fiant etiam Patentes an die Burger und Einwohner der Stadt Franckfurt des Innhalts: es seye Reichs-Lündig, was das häufige Gold- und Silber-Ausmünzen vor unsäglichen Schaden gebracht, Handel und Wandel in Unordnung und ruin gesetzt, und den Berth aller Waaren fast ungläublich hoch getrieben haben, welches dann denen Reichs-Satzungen und Herkommen im Reich gemäß verschiedene Creyse, und unter andern auch erst neulich den Ober-Rheinischen veranlaßet, durch eine Provisional-Devaluation, bis durch ein allgemeines Reichs-Schluß dem Ubel gänglich und aus dem Grund geholfen werden könnte, diesen zu steuern, und die geringhaltige Geld-Sorten herunter zu setzen. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät, was hierinaufalls geschehen, allergnädigt genehm hielten, also hätten Allerhöchst Dieselbe dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt anbefohlen, das Devaluationen Patent des Ober-Rheinischen Creyses gleichfalls in der Stadt Franckfurt öffentlich anzuschlagen und zu publiciren. Befehlen hierdurch denen sämtlichen Burgern und Einwohnern dieser Stadt, demselben in Handel und Wandel und in Auszahlung und in Einnahm des Gelds sich gemäß, und ihrem Stadt-Magistrat gehorsam zu bezeigen, und ihren Pflichten und Treue, da sie Ihre Kayserl. Majestät als dem allerhöchsten Ober-Haubt des Reichs schuldig sind, nachzukommen, wie dann Ihre Kayserl. Majestät Sie Burger und Einwohner der Stadt Franckfurt gegen alle unrechtmäßige Gewalt gegen jedermännlich desfalls allergnädigt und kräftigst schützen werden, da hingegen, wie doch Ihre Kayserliche Majestät nicht hoffen wolten, sich jemand untersehen solte, dem Stadt-Magistrat als ihrer ordentlichen Obrigkeit hierin falls ungehorsam oder widerspenstig sich zu bezeigen, Sie, dem oder diejenige, so sich diesen schuldig machen, mit unausbleiblicher, und dem Befinden nach auch Leib- und Lebens = Straff ohnsehrbar ansehen würden. Wornach sich ein jeder zu achten, und Kayserl. allerhöchsten Gnade und Schutzes sich nicht unwürdig zu machen wissen werde.

6. Cum inclusione der sub Num. 1. 2. 3. 4. & 5. zu erlassenden Rescriptorum & Patentium in copia.

Fiat etiam Rescriptum an die Kayserl. Principal-Commission zu Regensburg des Innhalts: Nachdem Ihre Kayserl. Majestät Commissions-Dee et. wie dem eingerissenen Ubel der geringhaltigen Ausmünzung zu begegnen, und solches ganz und gar auszurotten sey, auf der Reichs-Verammlung zu Regensburg nunmehr in Proposition gekommen, so hielten Ihre Kayserl. Majestät vor desto nöthiger, alles dasjenige, was inzwischen der Provisional-Devaluation halber vorgekommen, und von Ihre Kayserl. Majestät allergnädigt verfügter worden, Der Principal-Commission communiciren zu lassen, damit sie desto besser im Standt sey, denen widrigen Einstremungen gegen diese so nöthige Provisional-Verordnung zu begegnen. Wie dann nunmehr viel leichter seyn werde, an Ihre Kayserl. Majestät ein standhaftes Reichs-Gutachten über diese Sache zu erlassen, da nunmehr die meiste Creyse die Provisional-Abwürdigung und Devaluation dieser geringhaltigen Münz-Sorten bereits unter sich beliebt hätten.

Im übrigen werde die Principal-Commission dahin sehen, daß die höchst unbilligste Gewaltthätigkeiten, Repressalien und Bedrohungen einiger geringhaltig ausmünzender Stände des Reichs von denen übrigen in das geringhaltige Ausmünzen nicht verwickelten, wie es denen Reichs-Satzungen nach, auch zu Erhaltung der Ruhe und Friede in Teuschland nöthig ist, mißbilliget, und mit zusammengeketzten Kräfften, wann es wider Verhoffen weiter getrieben werden solte, Reichs-Constitutions-mäßig begegnet werde.

Arnold Heinrich von Blandorff.

¶

Luna

Lunæ 7. Januar. 1737.

Münz- Wesen im Reich

in specie den Fränckischen Creysß
betreffend.

Publicatur Resolutio Casarea.

Sihro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten
Reichs- Hof- Rath allerunterthänigstes Gutachten
allergnädigst approbiret: welchem zu Folge.

Fiat Rescriptum an die Herren Creysß ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creysßes des Inhaltes:

Ihro Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst vorgefraget worden, warum allerhöchst Diefelbe der sämtlichen Herren Fürsten, und Ständen des Fränckischen Creysßes bey dem allgemeinen Creysß- Convent zu Nürnberg anwesende Mäthe, und Gesandte de dato den 24. Novembr. und præs. den 12. Decembr. a. p. wegen der Provisional- Münz- Devaluation, in diesen Creysß allergehorsambst erlassen hätten. Nachdem nun Ihro Kayserl. Majestät denen Reichs- Säzungen, und vielfältigen Münz- Edicten, auch dem Herkommen, und vorheriger Observeanz den häufig eingedrungenen Münz- Wesen noch in Zeiten zu steuern, ganz gemäs fänden, durch solche Provisional- Verordnung die nöthige Hülffe anzufangen, bis durch einen endlichen Reichs- Schluß dem Ubel gänzlich abgeholfen, und demselben künftig besser vorgebeuger werden könne; So könnten Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg Dero obhabenden Kayserl. allerhöchsten Ambris, und Dero Wahl- Capitulation gemäs, nicht anders, als die geschעהne Provisional- Devaluation hiermit allergnädigst approbiren, würden auch mit denen Reichs- Säzungs- mäßigen übrigen Hülffs- Mitteln gegen das geringhaltige Ausmünzen Dero Obrist- Richterlichem Amt nach, nicht entstehen, sondern den Fränckischen Creysß, wie alle übrige, welche durch Provisional- Verordnung diesem Umwelen löblich begegnet, kräftigst handhaben, und der Nothwendigkeit nach assistiren: Versaheten sich aber dabey zu denen sambtlichen Ständen dieses Creysßes, daß Sie bey der einmahl beliebten Provisional- Devaluation vest halten, und darauf sehen würden, daß in Einnahm, und Ausgab die abgemwürdigte Geld- Sorten, nicht anders, als nach dem beliebten Devaluations- Fuß, bis zu einem endlichen Reichs- Schluß im Lauff gelassen werden mögen: Wie denn Ihro Kayserl. Majestät Dero Reichs- Väterliche Sorgfalt eyffrigst dahin anwenden würden, daß baldmöglichst ein handbafftes Reichs- Gutachten erfolgen möge: Worauf Sie zu einem endlichen Schluß die Sache befördern, und darauf sehen würden, daß eine völlige Ubereinstimmung des Münz- Wesen in dem Reich zu Stande gebracht, und erhalten werde.

Matth. Wilhelm Haan impria.

Lunz

Lunæ 7. Januarii 1737.

Münz- Wesen im Reich
in specie die an den Bischöffen zu Costanz
gekommene Bedrohung
betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Hro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten
Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten
allergnädigst approbiret, welchem zu Folge

Imd hat rescriptum an den Herrn Herzogen zu Württemberg des Inhalts:
Ihro Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst angezeigt worden, was er der Herr
Herzog den 8. Novembr. a. p. an den Herrn Bischöffen zu Costanz wegen der von
ihme dem Herrn Bischoff und anderen Ständen des Schwäbischen Creyses belieb-
ten Provisional-Devaluation habe gelangen lassen, in welchem Schreiben Er nicht
nur diese Provisional-Verordnung vor eine gemein schädliche Hureiligkeit ausgege-
ben, und begehret habe, bis auf Communication mit andern benachbarten Creyssen,
und verglichener uniformität unter denselben, oder bis hierüber in Comitibus ein
gemein- bündiger Reichs- Schluß erfolge, dieselbe zu suspendiren, sondern er habe
auch dar bedrohlich hinzu gesetzt, daß er nebst andern in der Sache postponirten
Ständen, wann die Suspension nicht erfolge, solche Measures fassen werde, welche
so wohl zu Aufrech- Erhaltung allseiner Gerechtfame, und Prærogativen, als auch
seiner Creys- Amtlichen Jurium insonderheit adæquat, und hinreichend seyn könnten.
Nun hätten Ihro Kayserl. Majestät bereits in dem vorbergingigen an ihn erlassenen
Rescripten Ihme dem Herrn Herzogen den Unfug des ringhaltigen Aasmünzens,
und wie unverantwortlich, und höchst- straffbar denen Reichs- Sakungen nach das
selbe seye, zu Gemüth geführt, auch Ihn zu der Devaluation zeitlich genug, und be-
reits den 13. Junij a. p. Reichs- Väterlich ermahnet, können also nicht anders,
als höchst- mißfälligt vernehmen, daß Sich der Herr Herzog, zu welchem Ihro
Kayserl. Majestät sich so viel gutes und patri- tisches vor seine Person noch immer
versehener, durch böse und unwürdige Leute verleiten lassen, immer unverant-
wortlicher zu Werk zu gehen, und den mit ausschreibenden Fürsten des Schwä-
bischen Creyses, wie auch andere gehorsame Stände desselben zu bedrohen, da
doch vielmehr Er denen Reichs- Befehlen gemäß scharffe Execution, und andere in
so vielen Münz- Edicten gesetzte Straffen wegen der ringhaltigen Münz- Sorten
befürchten sollte; Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät nicht zugehen würden,
wann Er der Herr Herzog in seinen Creys- Directorial- Rechten, auch nur im mindes-
ten von jemand sollte gekränkert werden; also fâme hingegen dem Herrn Herzogen nicht

zu, diese seine Creyß-Directorial-Rechte gegen die Reichs-Satzungen zu mißbrau-
chen, und dazu anwenden zu wollen, die so nöthige Provisional-Devaluation zu
hinterziehen, und das unerlaubte schädliche geringhaltige Ausmünken noch länger
fortsetzen zu wollen. Es habe sich währenden Creyß-Tag in Schwaben gemeinsam
gezeigt daß der Herr Herzog unter dem Vorwand einer vorbergängigen Commu-
nication mit denen benachbarten Creyßen, und eines zu erwartenden Reichs-
Schlusses bloßhin das Devaluations-Werck habe hindern wollen, ob er sich gleich
angesehener habe, dasselbe mit anzugehen, indeme Ihme die Absicht und Meinung der
mächtigern Ständen in andern Creyßen bekant genug hierüber gewesen, und Er
gar wohl habe einsehen können und müssen, daß durch die Communication mit de-
nen sonst in Münz-Wesen correspondirenden Creyßen vor dieses mahl zu keiner
geschwinden Remedy zu gelangen seye, auch ohne gänzlichen Ruin des Commer-
ci in denen vordern Creyßen und Länden bey immer fortwährendem geringhaltigen
Ausmünken der von Ihro Kayserl. Majestät ansonsten gewünschte und nach Mög-
lichkeit bisher getriebene Reichs-Schluss, da jeder Aufschub so schädlich falle, nicht
ernarter werden können, welches auch verschiedene Creyse, und andere ansehnliche
Stände des Reichs wohl eingesehen, und die nöthige Provisional Devaluation vor-
genommen hätten. Wann nun Er der Herr Herzog sein Creyß-Directorial-Mit
hierbey, wie es das Münz-Edict de Anno 1680. erfordert, und Er schuldig gewesen
wäre, hätte gebrauchen wollen, so würde der Herr Bischoff zu Costanz und andere
mit dem Creyse es wohlmeinende Stände, ihm nicht entgegen gewesen, sondern
ganz gerne an die Hand gegangen seyn. Nachdem Er aber diesem entgegen sich
seiner Würde und Amt ganz unanständigen geringhaltigen Ausmünkens selbst schul-
dig gemacht, und darinnen fortgefahren, so sey dem Herrn Bischoffen zu Costanz
nicht zu verdencken, daß Er seinen Pflichten und Gewissen nach auf die Reichs-Sat-
zungen gesehen, und die Provisional-Devaluation zu Standte gebracht habe, worzu
ihn nicht nur die Münz-Edicta gnugsam authorisiret, sondern auch zum Ueberfluß
durch den letzten von Ihme dem Herrn Herzog selbst mit besetzten Creyß-Recess einem
oder mehreren Ständen des Schwäbischen Creyßes expresse freygestellt wor-
den, gegen die geringhaltige Münzen ihre Convenienz zu beobachten, nachdem
nun über das die geringhaltig ausmünkende vor- und nach der zu Ulm besetzten De-
valuation andere geringhaltige Geld-Sorten, ohne bey andern nachzufragen, in ih-
ren Länden verschlagen, ja durch öffentliche Edicta gleichfalls devaluiren lassen, so
seyde nicht abzusehen, wie man es alleine denenjenigen verüben wolle, welche sich in
der Provisional-Devaluation denen Reichs-Satzungen und Kayserl. Rescriptis ge-
mäs bezeigen, und unter denen geringhaltigen Münzen keinen Unterscheid machen,
sondern alle, sie seyen geschlagen von wem sie wollen, abwürdig und herab setzen,
da hingegen die übrige zwar ein und andere geringhaltige Geld-Sorten verschlagen,
hingegen dererjenigen ihre, mit welchen sie in mehrern Verständnus stehen, in dem
eigenmächtig gesetzten Werth laufen lassen. Ihro Kayserl. Majestät wolten also
dem Herrn Herzog hierdurch Reichs-Väterlich und wohlmeinend zu Gemüch ge-
führet haben, daß die böse Leute, die Ihme dem Herrn Herzog so übel rathen, daß er
bey höchst ohnerlaubter, und in denen Reichs-Satzungen so sehr verpönter Sache
seinen Creyß-Mit Ständen noch drohen, und von Messures, so Er und andere gegen
sie nehmen wollen, sprechen darf, gewislich alles auf die Spitze treiben, und Ihn in
solche verdrießliche Umstände verwickeln werden, welche Er mit der Zeit bereuen
dörfte; Wie dann Ihro Kayserl. Maj. wann Er der Herr Herzog sich nicht eines
bessern besinnen solte, oder sich gar verleiten ließe, mit Thätlichkeiten oder schädli-
chen Verordnungen gegen seine Creyß-Mit Stände hervorzugeben, als welches ihm
hierdurch ernstlich untersaget werde, dem Herrn Bischoff von Costanz und denen übr-
igen in das Provisional-Devaluations Werck eingetretene Ständen mit Kayser-
lichen Reichs-Constitutions-mäßiger Hülffe und Beystand, so ungern Sie auch
daran kämen, nicht würden entstehen können, versehenen sich aber zu ihm dem Herrn
Herzog eines bessern, und wolten, wie Er dem Provisional-Devaluations Werck
beygetreten seye, und sich freundlich mit dem Herrn Bischoffen zu Costanz und übr-
igen seinen Creyß-Mit Ständen betrage, seine fordersambige Anzeig gewärtigen.

2dd Cum inclusione rescripti sub Num. 1. in copia sat etiam rescriptum an dem Herrn Bischoffen zu Costanz des Inhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten so wohl aus sein des Herrn Bischoffs unter den 5. datirten, den 10. aber eingelauffenen Schreiben, als auch dessen Bevilagen ersehen, was Er der Herr Bischoff mit andern in das ringhaltige Ausmünzen nicht mit verwickelten Ständen des Schwäbischen Creyses vor eine Provisional-Devaluation verglichen, und öffentlich bekant gemacht habe, und daß hingegen der Herr Herzog zu Würtemberg nur mit Beschweyden und Bedrohungen dieser Provisional-Devaluation halber hervorgegangen seye. Ihro Kayserl. Majestät könnten nun nicht finden, daß in dem Provisional-Devaluations-Werck von ihme und denen übrigen in dasselbe mit hineingehenden Ständen etwas geschehen seye, was nicht denen Reichs-Esäzungen gemäs und der Sachen Umständen nach, über das höchst nötigig gewesen wäre, welchemnach Ihro Kayserl. Majestät das provisionaliter und verglichene und publicirte Devaluations-Patent allergnädigst approbirten, auch Dero allerhöchste Obrist- u. Richterlichen Amt, und Dero Wahl-Capitulation nach Ihn und die übrige in das Devaluations-Werck mit hinein gegangene Stände gegen alle Beeinträchtigungen, und desfalls ihnen etwa zustoßende Gewaltthaten Reichs-Constitutions-mäsig schützen würden. Wie Sie dann nach Ausweis der Bevilage bereits an dem Herrn Herzog zu Würtemberg der von ihme geäußerten Bedrohungen halber nachdrücklich und ernstlich rescribiret hätten. Hingegen versaheten sich Ihro Kayserl. Majestät zu Ihme und denen übrigen Mit-Ständen, welche das Devaluations-Werck mit beliebet, daß sie darob fest halten, und sich von niemand weder durch Bedrohungen, noch auf andere Weise wieder abwendig machen, und den Lauff der devaluirten Münzen anders als er dem publicirten Edict gemäß ist, in Einnahm oder Ausgabe in ihren Landen verstaten würden: Ihro Kayserl. Majestät wurden zwar sich höchsten Fleißes angelegen seyn lassen, den allgemeinen höchst nötigigen Reichs-Schluß zu Abheffung und künftiger Vorbeugung des ringhaltigen Ausmünzens bald möglichst zu befördern, hierzu aber desto leichter zu gelangen, seye höchst nötigig, über der Provisional-Devaluation aller Orten zu halten, besonders da hiedurch der Schwäbische, Fräncische, Ober-Rheinische und theils auch Nieder-Rheinische Creys in eine ziemliche Gleichheit, wie die geringhaltige ausgegungste Gold- und Silber-Sorten anzunehmen seyen, sich gesetzt finden; Nachdem aber Er der Herr Bischoff zugleich auch angezeigt, daß verschiedene Reichs-Städte in Schwaben ihrer Neben-Absicht halber von der beliebten Provisional-Devaluation wieder abgetreten seyen, als habe Er der Herr Bischoff solche specificē und nahmentlich förderlambst anzusehen, damit Ihro Kayserl. Majestät an dieselbe die denen Umständen nach nötigige Verordnungen gleichfalls ergehen lassen könnten.

Matth. Wilhelm Haan.

3909
6

12.

Fk. 128
24.

HL
68

Reichs-Hof-Raths- INCLUSUM.

